

1992). Der BND operierte bis zum Ende des Kalten Krieges ohne gesetzliche Grundlage (S. Schmidt-Eenbom, ND vom 25. 1. 1994).

Volkskammer

Bezogen auf das MfS ist grundsätzlich davon auszugehen, daß die gesetzlichen Grundlagen von der Volkskammer der DDR beschlossen wurden. Seine Aufgaben waren gemäß Artikel 7 (2) der Verfassung von 1974 sowie Artikel 12 StGB/DDR fester Bestandteil der Landesverteidigung und der Gewährleistung der verfassungsmäßigen Ordnung der DDR.

Staatsrat

Das MfS arbeitete auf der Grundlage und in Durchführung der Beschlüsse des Staatsrates der DDR, welcher gemäß Artikel 73 der Verfassung von 1974 Beschlüsse zur Verteidigung und Sicherheit des Landes faßte. Der Staatsrat organisierte die Landesverteidigung entsprechend dieses Artikels mit Hilfe des Nationalen Verteidigungsrates der DDR. (Gesetz über die Bildung des Nationalen Verteidigungsrates der DDR vom 10. 2. 1960, GB1. I, Nr. 8, S. 89; Verfassung der DDR von 1974 Abschnitt II, Artikel 73).

Nationaler Verteidigungsrat

Der Nationale Verteidigungsrat war Verfassungsorgan und das oberste zentrale Leitungsorgan der Landesverteidigung. In seinem Statut war festgelegt, daß der Erste Sekretär bzw. später Generalsekretär des ZK der SED und Vorsitzende des Nationalen Verteidigungsrates über das alleinige Weisungsrecht gegenüber den Leitern der zentralen Führungsebenen - NVA, MdI, MfS - verfügte.

Ministerrat

Weitere gesetzliche Grundlagen der Tätigkeit des MfS setzte gemäß Artikel 76 der Verfassung der DDR von 1974 der Ministerrat der DDR. Er legte als Organ der Volkskammer die einheitliche Durchführung der Staatspolitik fest und organisierte die ihm übertragenen Verteidigungsaufgaben. Soweit die Volkskammer nicht dem Nationalen Verteidigungsrat Aufgaben übertrug, gilt das bezogen auch auf das MfS.

Verteidigungsgesetz

Mit dem Gesetz über die Verteidigung der DDR (Verteidigungsgesetz) vom 20. 9. 1961 und vom 30. 10. 1978 legte die Volkskammer der DDR weitere Grundlagen der Tätigkeit des MfS als fester Bestandteil des Systems der Landesverteidigung der